

# Bergischer Transportverband (BTV)

## Jahresabschluss und Bekanntmachung

**des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Bergischer Transportverband“ zum  
31.12.2007**

### 1. Jahresabschluss

Aufgrund der §§ 18 bis 19 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. Seite 221), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. Seite 298), in Verbindung mit den §§ 41 Abs. 1 und 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. Seite 950), hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 25.05.2010 den vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gummersbach geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss sowie den Lagebericht zur Kenntnis genommen und endgültig festgestellt. Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben dem Verbandsvorsteher hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss weist ein Bilanzvolumen von 249.805,25 EUR aus. Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

Jahresrechnung 2007			Bergischer Transportverband (BTV)		
Bilanz					
verantwortlich: Verbandsvorsteher					
Aktiva	Bilanzwert		Passiva	Bilanzwert	
	31.12.2007	01.01.2007		31.12.2007	01.01.2007
€			€		
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>116.602,18</b>	<b>116.602,18</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>116.602,18</b>	<b>116.602,18</b>
1.3. Finanzanlagen	116.602,18	116.602,18	1.1 Allgemeine Rücklage	116.602,18	116.602,18
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	116.602,18	116.602,18	1.4 Jahresergebnis	0,00	0,00
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>133.203,07</b>	<b>316.774,85</b>	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>129.828,07</b>	<b>316.774,85</b>
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegen	583,61	316.774,85	3.4 Sonstige Rückstellungen	129.828,07	316.774,85
2.2.1 Off.-rechtl. Ford. u.Ford. aus Transfer	583,61	0,00	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>3.375,00</b>	<b>0,00</b>
2.2.1.4 Ford. aus Transferleist.	583,61	0,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Lief. u. Leistungen	3.375,00	0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	0,00	316.774,85	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
2.2.2.2 gegen den öffentlichen Bereich	0,00	316.774,85	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
2.4 Liquide Mittel	132.619,46	0,00			
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>			
<b>A K T I V A</b>	<b>249.805,25</b>	<b>433.377,03</b>	<b>P A S S I V A</b>	<b>249.805,25</b>	<b>433.377,03</b>

### 2. Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gummersbach hat den Jahresabschluss des BTV geprüft und am 03. Mai 2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt (§ 101 Abs. 4 und Abs. 8 GO NRW):

„Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Gummersbach hat den Jahresabschluss des BTV zum 31.12.2007, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang sowie den Lagebericht geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur und das Inventar einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den kommunalrechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des BTV. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 101 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Jahresabschluss und Lagebericht beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Verbandsvorstehers des BTV sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts umfasst. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BTV. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Auch er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BTV und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

### **3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses**

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Bergischer Transportverband“ über den Jahresabschluss zum 31.12.2007 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 mit seinen Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit den § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 21.06.2010 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Transportverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 20.07.2010

gez.

Ahus

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Aushang 29.7.-5.8.2010